

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind

Das Gesetz gilt nicht

1. für gelegentliche, geringfügige Hilfeleistungen - aus Gefälligkeit,
 - auf Grund familienrechtlicher Vorschriften,
 - in Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - in Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter,
2. für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten im Familienhaushalt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Kindern und Jugendlichen: **Kind** ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. **Jugendlicher** ist, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung. Die Vollzeitschulpflicht beträgt in Bayern 9 Jahre.

Beschäftigung von Kindern

Die Beschäftigung von Kindern ist grundsätzlich verboten.

• Ausnahmen vom Beschäftigungsverbot

1. Kinder dürfen beschäftigt werden
 - zum Zweck der **Beschäftigungs- und Arbeitstherapie**,
 - in einem **Betriebspraktikum** in der Vollzeitschulpflicht,
 - in Erfüllung einer **richterlichen Weisung**.
2. **Mit Ausnahmegenehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes** können Kinder unter bestimmten Voraussetzungen bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen, Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen, auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen gestaltend mitwirken.
3. Kinder über 13 Jahre dürfen mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten **mit leichten und geeigneten Tätigkeiten** bis zu 2 Stunden - in landwirtschaftlichen Familienbetrieben bis zu 3 Stunden - täglich zwischen 8 und 18 Uhr beschäftigt werden.

Zulässig sind Tätigkeiten in privaten Haushalten wie z. B.

Nachhilfeunterricht, Botengänge, Kinderbetreuung, Einkaufstätigkeiten, bestimmte Tätigkeiten beim Sport, in der Freizeit, in der Landwirtschaft und bei nicht gewerblichen Aktionen sowie das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigeblättlern und Werbematerial.

4. Jugendliche über 15 Jahre, die der Vollzeitschulpflicht noch unterliegen, dürfen während der Schulferien für max. 4 Wochen im Kalenderjahr 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

5. Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen im Rahmen eines Berufsausbildungsverhältnisses wie Jugendliche und außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu 7 Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit von Jugendlichen darf 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. (ohne Pausen)

Schichtzeit

Die Schichtzeit darf 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten (mit Pausen)

5-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Ruhepausen

Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Ruhepausen sind nur Arbeitsunterbrechungen von min. 15 Minuten.

Die Dauer der Ruhepausen muss insgesamt - bei mehr als 4,5 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten,

- bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit 60 Minuten

betragen. Die Ruhepausen sind frühestens 1 Stunde nach Beginn und spätestens 1 Stunde vor Ende der Arbeitszeit zu gewähren.

Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist dem Jugendlichen bis zum nächsten Arbeitsbeginn eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 12 Stunden zu gewähren.

Urlaub

Für jedes Kalenderjahr ist dem Jugendlichen ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren

- mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,

- mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,

- mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Berufsschule und Prüfungen

Jugendliche sind für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, Prüfungen, dem Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung und für außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen von der Beschäftigung im Betrieb freizustellen. Ein Entgeltausfall darf in keinem Falle eintreten.

Nachtruhe

Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr beschäftigt werden.

• Ausnahmen von der Nachtruhe

1. Jugendliche über 16 Jahre dürfen beschäftigt werden
 - im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr,
 - in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr,
 - in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr,
 - in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr.
2. Jugendliche über 17 Jahre dürfen beschäftigt werden
 - in Bäckereien ab 4.00 Uhr.
3. Nach vorheriger Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt dürfen beschäftigt werden
 - Jugendliche über 16 in mehrschichtigen Betrieben ab 5.30 Uhr oder bis 23.30 Uhr,
 - Jugendliche in Betrieben, in denen die tägliche Arbeitszeit aus verkehrstechnischen Gründen nach 20.00 Uhr endet, bis 21.00 Uhr,
4. Das Gewerbeaufsichtsamt kann bewilligen, dass Jugendliche in Betrieben mit außergewöhnlicher Hitzeeinwirkung in der warmen Jahreszeit ab 5.00 Uhr beschäftigt werden.
5. Das Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag genehmigen, dass Jugendliche bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen und auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen bis 23.00 Uhr gestaltend mitwirken. In diesen Fällen dürfen die Jugendlichen vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 14 Stunden nicht wieder beschäftigt werden.

Samstags-, Sonn- und Feiertagsruhe

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden
Ausnahmen:

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Beschäftigung zulässig

- in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
- in der Landwirtschaft und Tierhaltung
- im Familienhaushalt, wenn Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind;
- im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
- bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Hörfunk und Fernsehen.
- beim Sport und im ärztlichen Notdienst.

Nur an Samstagen ist die Beschäftigung zulässig

- in offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
- bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger sowie bei Film und Fotoaufnahmen,
- im Verkehrswesen, bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Mindestens 2 Samstage, 2 Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Die 5-Tage-Woche ist stets durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag sicherzustellen.

Durch Tarifvertrag können in bestimmtem Umfang abweichende Regelungen von den Bestimmungen über die Arbeitszeiten, Schichtzeiten, Ruhepausen sowie über die Samstagsarbeit und über den Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen werden.

Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen

Jugendliche dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden.

- Das sind Arbeiten, 1. die ihre **physische oder psychische Leistungsfähigkeit** übersteigen,
2. bei denen sie **sittlichen Gefahren** ausgesetzt sind,
3. die mit **Unfallgefahren** verbunden sind,
4. bei denen ihre Gesundheit durch **außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe** gefährdet wird,
5. bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Lärm, Erschütterungen oder Strahlen** ausgesetzt sind,
6. bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Gefahrstoffen** im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind,
7. bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **biologischen Arbeitsstoffen** ausgesetzt sind.

Abweichend davon dürfen Jugendliche mit den unter Nr. 3 bis Nr. 7 genannten Arbeiten beschäftigt werden soweit

- die Tätigkeit zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlich ist,
- der Schutz der Jugendlichen durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
- der Luftgrenzwert gefährlicher Stoffe nach Nr. 6 unterschritten wird.

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

- mit **Akkordarbeit**
- mit Arbeiten **unter Tage**, außer sie sind über 16 unter bestimmten Voraussetzungen
- von rechtskräftig Verurteilten

Gesundheitliche Betreuung

• Erstuntersuchung

Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt ihrer Wahl untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

• Erste Nachuntersuchung

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist.

• Durchführung der ärztlichen Untersuchungen

Für die Durchführung aller Untersuchungen sind die Jugendlichen von der Arbeit ohne Entgeltausfall freizustellen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Freistaat Bayern.

Strafen und Bußgelder

Wer als **Arbeitgeber** vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 15 000,- EURO/ Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden.

Die Gewerbeaufsichtsämter

- sind berechtigt die Arbeitsstätten Jugendlicher zu besichtigen und können unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen,
- ahnden Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften und melden schwerwiegende Verstöße der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer,
- werden über die Ausstellung von Lohnsteuerkarten an Kinder durch die ausstellende Behörde unterrichtet,
- beraten in allen Angelegenheiten des Jugendarbeitsschutzes.

Holt Euch weitere Informationen bei:

Rainer Strick – erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

im Amt für Jugend und Familie Weilheim-Schongau

oder im Internet unter www.lfas.bayern.de

Pütrichstr. 10 a Rgb., 82362 Weilheim, Tel.0881-681-1282

Stand: März 2011